



GESTALTEN > DIGITALISIERUNG > DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ AN SCHULEN

Private Endgeräte im Dienstgebrauch

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / gestalten / digitalisierung / datensicherheit / private-endgeraete-im-dienstgebrauch](http://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/private-endgeraete-im-dienstgebrauch)

Inhaltsverzeichnis

Private Endgeräte im Dienstgebrauch	3
Zulassung	3
Mindestsicherheitsstandards	4
FAQs	5

Private Endgeräte im Dienstgebrauch



Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Einsatz privater Endgeräte in Schulen möglich. ©Svitlana - stock.adobe.com

Umgang mit schulfremden Dienstgeräten

Die hier bereitgestellten Vorgaben und Formulare gelten ebenso für Dienstgeräte anderer Organisationen, die in der Schule zum Einsatz kommen. Die Formulare können entsprechend angepasst werden.

Zulassung

Für die Organisation dienstlicher Abläufe und damit auch die Ausgestaltung von IT-gestützten Prozessen, die für dienstliche Zwecke genutzt werden, ist die Schule verantwortlich. Dies gilt ggf. auch für die Entscheidung, private Geräte zur dienstlichen Nutzung zuzulassen.

Ob und inwieweit private Endgeräte für dienstliche Zwecke verwendet werden dürfen, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, **entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter** (vgl. [§ 27 Abs. 7 LDO](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-27>). Die Entscheidung umfasst auch die Festlegung, welche **Anwendungen** hierbei genutzt werden

dürfen (z. B. durch Führen einer Softwareliste).

Zielgruppe: Schulleitung

Adressat: Lehrkraft bzw. das sonstige an der Schule tätige Personal

Regelungen:



KMBek zum Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen vom 14. Juli 2022, Nr. 3.2.4

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_204_K_13178>true



Bayerisches Schulportal

Das Muster für eine Datenschutz-Geschäftsordnung für Schulen ist für die Schulleitungen im Schulportal abrufbar.

<https://portal.schulen.bayern.de/my.policy>

Private Endgeräte (z. B. Laptop, Smartphone), auf welchen für dienstliche Zwecke personenbezogene Daten gespeichert werden, sind vor der erstmaligen Nutzung der Schule **anzuzeigen**.

Hierfür geben die Lehrkräfte, die private Endgeräte nutzen, die „**Erklärung zur dienstlichen Nutzung privater Endgeräte**“ ab. Nähere Informationen zur Anzeigepflicht enthält die Datenschutz-Geschäftsordnung der Schule (vgl. Anlage 5 Nr. 3 Muster-DS-GO).



Erklärung zur Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke

/download/4-24-02/Erkl%C3%A4rung_zur_Nutzung_privater_Endger%C3%A4te_f%C3%BCr_dienstliche_Zwecke_240930.jpg



Erklärung zur Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke

/download/4-24-02/Erkl%C3%A4rung_zur_Nutzung_privater_Endger%C3%A4te_f%C3%BCr_dienstliche_Zwecke_240930.jpg

Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person belehrt und informiert die Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise über die Voraussetzungen der Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke.

Mindestsicherheitsstandards

Um die **erforderliche Datensicherheit zu gewährleisten**, müssen alle privaten Endgeräte **bestimmte Sicherheitsstandards** erfüllen. Sofern die Schule keine weiterreichenden Sicherheitsstandards festgelegt hat, sind dies die vom StMUK aufgestellten



Mindestsicherheitsstandards

/download/4-24-02/Mindestsicherheitsstandards_Stand_20.09.2023.jpg

Datenschutzrechtliche Verantwortung

Die datenschutzrechtliche Verantwortung der Schule erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 Muster-Datenschutz-Geschäftsordnung ausdrücklich auch auf den Umgang von Lehrkräften mit im schulischen bzw. dienstlichen Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten auf deren privaten Endgeräten. Daher wird auch für diesen Fall explizit auf die Geltung der Datenschutz-Geschäftsordnung der Schule hingewiesen und insbesondere auf das Verfahren nach § 10 Muster-DS-GO für den Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

FAQs

Muss das private (Mobil-)Telefon angezeigt werden, wenn darüber dienstliche Gespräche geführt werden?

Verwendet man den häuslichen Telefonanschluss oder das private Smartphone lediglich für dienstliche Telefonate (z.B. Reisebüro: Ticketdaten wegen eines Schüleraustauschs; während eines Wandertags/Studienfahrt müssen Eltern angerufen werden (Zeckenbiss, Erkrankung, Abholen lassen)) muss das Telefon bzw. das Smartphone nicht angezeigt werden, da auf dem Endgerät keine lokale Datenverarbeitung erfolgt.

Muss das private Endgerät auch angezeigt werden, wenn Anwendungen, wie beispielsweise WebUntis damit verwendet werden?

Anwendungen wie WebUntis verarbeiten personenbezogene Daten (unter anderem Name, Klasse, Abwesenheiten, etc.). Daher ist eine Anzeige notwendig, sofern diese auf privaten Geräten eingesetzt werden.

Auch bei der Nutzung von solchen Anwendungen über den Browser können beispielsweise Berichte heruntergeladen werden, die personenbezogene Daten enthalten.

In diesem Kontext empfehlen wir, in der Erklärung unter Ziffer 2 die **zweite** Alternative anzukreuzen und die entsprechende Anwendung (z. B. WebUntis (über Webbrowser oder native App)) zu nennen.